

(2) Alle im Rahmen des Trainingsprozesses als Sportpädagogen tätigen Personen, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 noch nicht genügen, haben die Möglichkeit, eine befristete Trainerlizenz zu erhalten. Die Befristung regelt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport. Während dieser Zeit kann die Trainerlizenz durch eine ordentliche Ausbildung (Fernstudium) erworben werden.

(3) Mit der Trainerlizenz erhält der Bewerber einen Trainerausweis.

(4) Die z. Z. gültigen Trainerausweise verlieren am 15. Juni 1958 ihre Gültigkeit.

### § 3

#### Verleihung der Trainerlizenz

Die Verleihung der Trainerlizenz erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

### § 4

#### Ausbildung

(1) Für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik besteht die Möglichkeit, bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen extern die Prüfung als Diplom-sportlehrer abzulegen oder am Fernstudium für Diplom-sportlehrer teilzunehmen.

(2) Die Ausbildungsmöglichkeiten für Trainer und die Prüfungsanforderungen für Diplomtrainer werden vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport besonders geregelt.

### § 5

#### Berufsbezeichnung

(1) Alle im Rahmen des Trainingsprozesses als Sportpädagogen tätigen Personen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Trainer“ zu führen, sofern sie

1. die Anforderungen des § 1 erfüllen oder
2. eine befristete Trainerlizenz nachweisen können.

(2) Wer nach Ablauf der befristeten Trainerlizenz die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nicht nachweisen kann, verliert die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Trainer“ zu führen.

### § 6

#### Dienstbezeichnung

Für Trainer werden folgende Dienstbezeichnungen eingeführt:

1. „Traineranwärter“ für alle Personen mit einer befristeten Trainerlizenz. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit die Trainerlizenz durch eine ordentliche Ausbildung nicht erworben hat, verliert die Berechtigung, die Dienstbezeichnung „Traineranwärter“ zu führen.
2. „Trainerassistent“ für alle Personen mit abgeschlossener mittlerer Ausbildung als Trainer oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Oberstufe bzw. als Diplom-sportlehrer nach §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungs-

bestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBI. I S. 575).

3. „Trainer“ für alle Personen mit abgeschlossener mittlerer Ausbildung als Trainer oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Ausbildung als „Sportlehrer“ für die Oberstufe bzw. als Diplom-sportlehrer nach §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBI. I S. 575) nach mindestens dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Trainerassistent oder für Personen, die im Ausnahmefalle durch eine Attestation die Trainerlizenz erhalten haben.

4. „Diplomtrainer“ für alle Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung als Diplom-sportlehrer oder für Personen mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Oberstufe nach § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBI. I S. 575) nach mindestens dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Trainer, soweit sie den Anforderungen einer Diplomtrainerprüfung an der Deutschen Hochschule für Körperkultur genügen. Wollen andere Personen wie Sportlehrer mit einer Ausbildung für die Mittelstufe oder Trainer mit einer mittleren Ausbildung Diplomtrainer werden, müssen sie die Prüfung als Diplom-sportlehrer bzw. als Sportlehrer für die Oberstufe nachweisen können.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 25. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1958

#### Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport

I. V.: Dr. Schuster  
Amtierender Vorsitzender

#### Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBI. I S. 144) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt B Ziff. 4 (Stadtbauamt in kreisangehörigen Städten) muß der letzte Satz richtig heißen: „... entscheidet der Rat des B e z i r k e s.“

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 12. März 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I S. 277) wie folgt zu berichtigen ist:

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet;

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig.